

# VERMÖGENSNACHFOLGE HAMBURG

Hinweise vom Experten [Dr. Michael Ivens](#)

Sie haben Fragen zu Ihrer Vermögensnachfolge? Unter den folgenden Kontaktdaten erreichen Sie Herrn Dr. Ivens.

E-Mail: [termin@vermoegensnachfolge-hamburg.de](mailto:termin@vermoegensnachfolge-hamburg.de)

Telefon: 040 - 361 307 281

(Haftungsausschluss - Die nachfolgenden Aussagen sind als Hinweise zu verstehen, die das Problembewusstsein fördern und den Einstieg in die Lösung des einzelnen Falles erleichtern sollen. Sie ersetzen nicht die individuelle rechtliche Beratung im Einzelfall. Denn Gesetzgebung und Rechtsprechung befinden sich in einem steten Wandel und scheinbar geringe Abweichungen im Sachverhalt können zu gravierend anderen Rechtsfolgen führen. Insofern kann keinerlei Haftung für die Richtigkeit der nachfolgenden Hinweise übernommen werden. Lassen Sie sich individuell und persönlich beraten!)

---

## Wussten Sie,

### Genereller Regelungsbedarf

dass die Schwiegereltern und Geschwister zu den Erben eines kinderlosen Ehepaars gehören

dass die Schwiegereltern bei einem kinderlosen Ehepaar pflichtteilsberechtigt sind

dass Geschwistern keine Ansprüche auf Pflichtteil zustehen

dass bei Vorversterben eines Elternteils die Geschwister eines kinderlosen Erblassers zu den gesetzlichen Erben gehören

dass der geschiedene Ehegatte Ihr Vermögen verwaltet, wenn Sie von Ihrem gemeinsamen minderjährigen Kind beerbt werden

dass der geschiedene Ehegatte Ihr Vermögen erwerben kann, wenn Sie von Ihrem gemeinsamen Kind beerbt werden und dieses anschließend verstirbt

dass der geschiedene Ehegatte zuweilen noch Zugriff auf den Pflichtteil haben kann

dass der geschiedene Ehegatte im Erbfall zuweilen noch die Lebensversicherung erlangt

dass Heirat oder Adoption in manchen Fällen rechtlich zu empfehlen sein können

dass in Patchwork-Familien dringend ein Testament erforderlich ist

dass eine unregelmäßige Nachfolge zur Versteigerung des Familienwohnsitzes führen kann

dass eine Gütertrennung den gesetzlichen Erbteil und den Pflichtteil des länger lebenden Ehegatten verringert

dass aktuelle oder sogar künftige Schwiegerkinder zu den Erben Ihres Vermögens gehören können

dass Gemeinschaftskonten im Erbfall nicht per se auf den länger lebenden Ehegatten übergehen

dass bei größerem Vermögen und/oder fehlenden Erben die Errichtung einer Stiftung empfehlenswert sein kann

dass eine lebzeitige Vorwegnahme der Erfolge sinnvoller sein kann als ein Abwarten bis zum Erbfall

dass eine Vorsorgevollmacht den familienfremden Berufsbetreuer verhindern kann

dass eine Patientenverfügung keine Vorsorgevollmacht ersetzt

dass eine Betreuungsverfügung hilfsweise zur Vorsorgevollmacht vorgenommen werden sollte

dass eine gesonderte Vorsorgevollmacht für digitale Angelegenheiten sinnvoll sein kann

## **Vorweggenommene Erbfolge**

dass Schenkungen notariell zu beurkunden sind, der Schenkungsvollzug aber den Formmangel heilt

dass neben einer reinen Schenkung auch eine Übertragung unter Nießbrauchsvorbehalt oder gegen Leibrente in Betracht kommt

dass bei Übertragung von Immobilien die Übernahme von Grundschulden anders zu beurteilen ist als die Übernahme von persönlichen Verbindlichkeiten

dass sich der Schenker durch Rückforderungsrechte bei grobem Undank, Vermögensverfall oder anderen Störfällen absichern sollte

dass bei Schenkungen an Minderjährige die Bestellung eines Ergänzungspflegers und die Genehmigung des Familiengerichts erforderlich sein können

dass Rückforderungsrechte auch vor Pflichtteils- und Zugewinnausgleichsansprüchen der Schwiegerkinder schützen können

dass spätestens bei Ausführung einer Schenkung deren Anrechnung auf den Pflichtteil bestimmt werden sollte

dass sich durch einen Familienpool die Vorteile des Gesellschafts- und des Schenkungsrecht miteinander verbinden lassen

dass die Anlage eines Sparbuchs auf den Namen des Begünstigten für eine Vermögensnachfolge nicht ausreicht

## **Testamentserrichtung**

dass ein Testament auf einem Bierdeckel oder Schmierzettel, nicht aber per Computer oder E-Mail niedergeschrieben werden kann

dass der Erblasser ein Testament grundsätzlich von Anfang bis Ende mit eigener Hand niederschreiben und am Ende unterschreiben muss

dass bei mehreren Blättern der innere Zusammenhang aus dem fortlaufenden Text oder der Nummerierung ersichtlich sein muss

dass ein Testament Ort und Datum der Niederschrift angeben sollte

dass die Unterschrift auf einem unverschlossenen Umschlag, in dem sich das nicht unterschriebene Testament befindet, nicht ausreicht

dass ein Testament nur in bestimmten Fällen unter Zeugen errichtet werden muss

dass das Finanzamt unter bestimmten Voraussetzungen auch mündliche Testamente anerkennt

dass die Testierfähigkeit eines betagten Erblassers gegebenenfalls ärztlich dokumentiert werden sollte

## **Gemeinschaftliches Testament**

dass bei einem gemeinschaftlichen Testament die letztwilligen Verfügungen nur von einem Ehegatten niedergeschrieben werden, aber beide Ehegatten das Testament unterschreiben müssen

dass gemeinschaftliche Testamente nur von Ehepaaren errichtet werden können

dass ein formnichtiges gemeinschaftliches Testament unter Umständen in ein formwirksames Einzeltestament umgedeutet werden kann

dass nichteheliche Paare einen Erbvertrag anstelle eines gemeinschaftlichen Testamentes schließen können

## **Aufhebung von Testamenten**

dass ein Testament grundsätzlich jederzeit durch Vernichtung, Veränderung oder Erstellung eines neuen Testamentes aufgehoben werden kann

dass die Rücknahme eines notariellen Testamentes aus der amtlichen Verwahrung dessen Aufhebung bewirkt

dass ein gemeinschaftliches wechselbezügliches Testament von einem Ehegatten allein zu Lebzeiten des anderen Ehegatten nur durch notariell beurkundete Widerrufserklärung aufgehoben werden kann

dass andere als wechselbezügliche Verfügungen in gemeinschaftlichen Testamenten jederzeit frei widerrufen werden können

dass die Bindungswirkung wechselbezüglicher Verfügungen nach dem Tode des erstversterbenden Ehegatten nur durch Ausschlagung des Erbes durch den länger lebenden Ehegatten beseitigt werden kann

dass ein Änderungsvorbehalt in einem gemeinschaftlichen Testament den länger lebenden Ehegatten zu abweichenden letztwilligen Verfügungen berechtigen kann

dass der Erblasser ein gemeinschaftliches Testament auch wegen Irrtums selbst anfechten kann

dass bei gemeinschaftlichen Testamenten Schenkungen des länger lebenden Ehegatten zu Erstattungsansprüchen der Schlusserben gegenüber dem Begünstigten führen können

## **Verwahrung von Testamenten**

dass ein Testament nicht im Bankschließfach oder zu Hause verwahrt werden sollte

dass ein Testament beim Amtsgericht hinterlegt werden sollte

dass eine Registrierung im Zentralen Testamentsregister erfolgt, wenn ein Testament beim Amtsgericht hinterlegt wird

## **Testamentsgestaltung**

dass der Erblasser zwar sein Vermögen an einzelne Personen, diesen aber nicht einzelne Sachen vererben kann

dass „vermachen“ und „vererben“ nicht das gleiche sind

dass Erbeinsetzung, Vermächtnis, Auflage und Teilungsanordnung genau zu unterscheiden sind

dass oft unklar geregelt wird, wer für die Abwicklung des Nachlasses zuständig ist

dass oft Vermögensgegenstände verteilt werden, aber die Tilgung der Nachlassverbindlichkeiten unklar bleibt

dass der Grundsatz „Gesellschaftsrecht bricht Erbrecht“ bei der Vererbung von Gesellschaftsanteilen gilt und besondere Beratung erfordert

dass die Enterbung von Kindern diesen nicht den Pflichtteil nimmt

dass eine Pflichtteilsstrafklausel zulasten des Schlusserben bei Patchwork-Familien überflüssig oder sogar schädlich sein kann

dass es oft sinnvoller ist, einen Begünstigten zum Alleinerben einzusetzen und ihn mit Vermächtnissen zugunsten der anderen Begünstigten zu beschweren, als eine Erbengemeinschaft entstehen zu lassen

dass der Fall des zeitgleichen Versterbens von Ehepaaren geregelt werden sollte

dass die Bestattungsmodalitäten nicht in der Testamentsurkunde geregelt werden sollten

dass das Heimgesetz letztwillige Verfügungen zugunsten des Heimträgers und seiner Mitarbeiter nicht ausnahmslos untersagt

dass mit einem Behindertentestament das Familienvermögen vor dem unbeschränkten Zugriff des Staates geschützt werden kann

dass sich der Erblasser abgesehen vom gemeinschaftlichen Testament prinzipiell nur durch einen Erbvertrag selbst binden kann

## **Erbeinsetzung**

dass als Erbe auch eingesetzt werden kann, wer zur Zeit des Erbfalls noch nicht geboren ist

dass Tiere nicht als Erben (oder Vermächtnisnehmer) eingesetzt werden können

dass die Erbeinsetzung keinem Dritten überlassen werden darf

dass Ersatzerbe, Vor- und Nacherbe sowie Schlusserbe strikt zu trennen sind

dass jedes Testament eine Ersatzerbenregelung enthalten sollte

dass eine Ersatzerbenregelung nichts mit der Erbregelung des Erben zu tun hat

dass der Erbe nicht Hauptbegünstigter des Testamentes sein muss

dass der Gesetzgeber die Ausdrücke Universal-, Haupt- oder Vollerbe nicht verwendet

## **Vor- und Nacherbschaft**

dass die Einsetzung eines Nacherben den Vorerben erheblich belastet

dass eine Vor- und Nacherbschaft etwa zur Versorgung behinderter Kinder sachgerecht sein kann

dass eine Vor- und Nacherbschaft den Zugriff von Schwiegerkindern verhindern kann

dass eine Vor- und Nacherbschaft bei Wiederheirat des länger lebenden Ehegatten den Zugriff seines neuen Ehepartners verhindern kann

dass die Stellung des Vorerben der des Nießbrauchers vergleichbar ist

dass der Nacherbe vor Verfügungen des Vorerben über Grundstücke geschützt ist, nicht aber vor Verfügungen über Gesellschaftsanteile an Grundstücksgesellschaften

dass der befreite Vorerbe über Grundstücke verfügen, aber keine unentgeltlichen Verfügungen vornehmen darf

dass eine Vorerbschaft zwar im Grundsatz auf maximal 30 Jahre begrenzt sein soll, dass sie faktisch aber mehr als 100 Jahre andauern kann

## **Auflage**

dass eine Auflage problematisch sein kann, da der Begünstigte keinen unmittelbaren Vollziehungsanspruch hat

dass sich eine Auflage etwa zur Versorgung von Haustieren, zur Regelung der Grabpflege, zur Förderung von Kunst, Wissenschaft und karitativen Zwecken, zur Regelung der Nachlassverwaltung und zur Verteilung von Andenken eignen kann

dass der Erblasser seine Beerdigungsmodalitäten nicht in Form einer Auflage regeln sollte

## **Vermächtnis**

dass der Vermächtnisnehmer nicht eigentümlich am Nachlass beteiligt ist, sondern nur einen schuldrechtlichen Anspruch gegen den Beschwerten hat

dass der Vermächtnisnehmer beim Vorausvermächtnis zugleich Erbe ist

dass es sich beim Vermächtnis um ein vielgestaltiges Allzweckinstrument handelt

dass es neben Geldvermächtnissen insbesondere auch Renten-, Nießbrauchs-, Verschaffungs-, Forderungs-, Zweck- und Universalvermächtnisse gibt

dass die Bestimmung des Vermächtnisnehmers unter bestimmten Voraussetzungen auch einem Dritten übertragen werden kann

dass ein Vermächtnis vom Vermächtnisnehmer angenommen werden muss und durch formlose, nicht fristgebundene Erklärung ausgeschlagen werden kann.

### **Bedingungen**

dass Bedingung, Wunsch und Auflage strikt voneinander zu trennen sind

dass der Eintritt einer Bedingung eine Erbeinsetzung oder ein Vermächtnis entfallen lassen kann

dass Wohlverhaltens-, Verwirkungs- und Pflichtteilsstrafklauseln Formen von Bedingungen sein können

dass Wohlverhaltensklauseln, die stark in das Persönlichkeitsrecht des Begünstigten eingreifen, sittenwidrig sein können

dass die Wiederheirat des länger lebenden Ehegatten als auflösende Bedingung seiner Erbeinsetzung bestimmt sein kann

### **Nachlassabwicklung generell**

dass die Totenfürsorge (Erd-, Feuer- oder Seebestattung) nicht zur Zuständigkeit der Erben gehört

dass ein langer Aufenthalt im Ausland die Anwendung deutschen Erbrechts ausschließen kann

dass jeder Miterbe vom Erblasser erteilte Vollmachten widerrufen kann

dass es bei Lebensversicherungen oder Konten bzw. Depots zugunsten Dritter zu einem Wettlauf um die Zeit kommen kann

dass nicht nur der Erbe verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen

### **Testamentseröffnung und Erbschein**

dass jedes Testament beim Nachlassgericht abzuliefern ist, die Ablieferung aber immer wieder unterbleibt

dass zur Testamentseröffnung meist niemand erscheint

dass ein kostspieliger Erbschein oft entbehrlich ist

dass auch ein verschwundenes Testament noch maßgeblich sein kann

## **Auslegung und Wirksamkeit von Testamenten**

dass es für die Auslegung eines Testamentes darauf ankommt, was der Erblasser sagen wollte, nicht aber wie er verstanden werden durfte

dass ein Testament auf einem Bierdeckel oder Schmierzettel, nicht aber auf dem Computer oder per E-Mail wirksam niedergeschrieben sein kann

dass die Unterzeichnung des Testamentes mit einem Spitz- oder Kosenamen oder mit Angabe der Familienstellung (zB Papa) für die erforderliche Unterschrift ausreichend sein kann

dass vom Finanzamt unter bestimmten Voraussetzungen auch formunwirksame Testamente anerkannt werden

dass die notarielle Beurkundung eines Testamentes nicht die Testierunfähigkeit des Erblassers ausschließt

dass eine Verwirkungsklausel keine plausiblen Einwände gegen ein Testament verbietet

dass die Wiederheirat des länger lebenden Ehegatten die Anfechtbarkeit des Testamentes wegen Motivirrtums rechtfertigen kann

dass eine Anfechtung wegen Motivirrtums auch bei Übergehung eines Pflichtteilsberechtigten in Betracht kommen kann

dass die Anfechtung einer Erbeinsetzung binnen Jahresfrist erfolgen muss

## **Annahme und Ausschlagung der Erbschaft**

dass die Annahme der Erbschaft nicht besonders erklärt werden muss

dass die Ausschlagung der Erbschaft nur binnen der gesetzlichen Ausschlagungsfrist erfolgen kann

dass die Ausschlagung der Erbschaft formbedürftig ist

dass die Versäumung der Ausschlagungsfrist unter bestimmten Voraussetzungen anfechtbar ist

dass die Annahme der Erbschaft bei überschuldetem Nachlass angefochten werden kann

dass eine Teilausschlagung rechtlich unzulässig ist, wirtschaftlich aber durch eine Abfindungsvereinbarung erfolgen kann

dass die Ausschlagung der Erbschaft nicht zugunsten einer bestimmten Person vorgenommen werden kann

## **Erbengemeinschaft**

dass jedem Miterben nur Anteil am Nachlass, nicht aber an einzelnen Nachlassgegenständen zusteht

dass eine Verfügung über den Erbteil der notariellen Beurkundung bedarf

dass die Miterben ein Vorkaufsrecht haben, wenn der Erbteil an einen Dritten verkauft wird

dass die Übertragung eines Erbteils im Wege der vorweggenommenen Erbfolge keinen Verkaufsfall darstellt

dass die Miterben über Maßnahmen der ordnungsgemäßen Verwaltung mehrheitlich beschließen können, dass aber deren Umsetzung oft Einstimmigkeit erfordert

dass jeder Miterbe notwendige unaufschiebbare Maßnahmen allein vornehmen darf

dass jeder Miterbe allein berechtigt ist, Nachlassansprüche gerichtlich und außergerichtlich durchzusetzen

dass jeder Miterbe grundsätzlich jederzeit die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft verlangen kann

dass der Erblasser ein Teilungsverbot anordnen kann, welches jedoch nach Ablauf von im Prinzip 30 Jahren oder bei Eintritt eines wichtigen Grundes endet

dass eine Teilauseinandersetzung der Erbengemeinschaft nicht verlangt werden kann, aber oft praktiziert wird

dass zur Vorbereitung der Erbauseinandersetzung die Teilungsversteigerung der Nachlassgrundstücke erzwungen werden kann

dass Abkömmlinge des Erblassers bei der Auseinandersetzung bestimmte Vorempfänge auszugleichen haben

## **Pflichtteil**

dass der Pflichtteil eine verfassungsrechtlich geschützte Mindestbeteiligung am Nachlass garantiert, die nur unter engen Voraussetzungen entzogen werden kann

dass der Pflichtteilsberechtigte nur einen Zahlungsanspruch gegen den Erben erlangt, aber nicht eigentumsmäßig am Nachlass beteiligt ist

dass der Zahlungsanspruch des Pflichtteilsberechtigten mit dem Erbfall fällig ist

dass der Pflichtteil den Abkömmlingen, den Eltern und dem Ehegatten des Erblassers zusteht, wenn sie durch Testament oder Erbvertrag von der Erbfolge ausgeschlossen sind

dass der Pflichtteil in Höhe der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils besteht

dass der Pflichtteilsberechtigte einen Zusatzpflichtteil beanspruchen kann, wenn der ihm hinterlassene Erbteil geringer ist als die Hälfte des gesetzlichen Erbteils

dass ein Pflichtteilsberechtigter, dessen Erbteil durch Nacherbschaft, Testamentsvollstreckung, Teilungsanordnung, Vermächtnis oder Auflage beschränkt ist, den Pflichtteil verlangen kann, wenn er die Erbschaft ausschlägt

dass der Ehegatte des Erblassers bei Zugewinnngemeinschaft die Erbschaft ausschlagen und den sogenannten kleinen Pflichtteil neben dem Zugewinnausgleich verlangen kann

dass der Pflichtteil nach dem Wert des Nachlasses zur Zeit des Erbfalls zu berechnen ist, wobei es hinsichtlich der Aktiva auf den erzielbaren Verkaufspreis ankommt

dass der Pflichtteilsberechtigte bei Immobilien, Unternehmen und anderen zu schätzenden Aktiva die Einholung des Gutachtens eines unparteiischen Sachverständigen verlangen kann

dass nur solche Passiva abzugsfähig sind, die auch bei gesetzlicher Erbfolge entstanden wären, mithin weder Vermächtnis- oder Pflichtteilsforderungen noch Kosten der Testamentseröffnung oder Testamentsvollstreckung

dass ein Pflichtteilsergänzungsanspruch besteht bei Schenkungen, die der Erblasser in den letzten zehn Jahren vor dem Erbfall vorgenommen hat

dass eine Schenkung nur im ersten Jahr vor dem Erbfall in vollem Umfang, innerhalb jedes weiteren Jahres vor dem Erbfall dagegen um jeweils ein Zehntel weniger berücksichtigt wird

dass die Zehnjahresfrist bei Schenkungen an den Ehegatten und Schenkungen unter Nießbrauchsvorbehalt nicht zu laufen beginnt

dass der Erbe dem Pflichtteilsberechtigten auf Verlangen Auskunft über die Aktiva und Passiva des Nachlasses sowie die lebzeitigen Schenkungen zu erteilen hat

dass der Pflichtteilsberechtigte die Aufnahme des vorzulegenden Nachlassverzeichnisses in seinem Beisein durch einen Notar verlangen kann

dass sich der Pflichtteilsberechtigte solche Schenkungen auf den Pflichtteil anrechnen lassen muss, die er mit einer entsprechenden Anrechnungsbestimmung erhalten hat

dass ausgleichspflichtige Vorempfänge, die bei gesetzlicher Erbfolge zwischen Abkömmlingen zu berücksichtigen wären, auch beim Pflichtteil zu berücksichtigen sind

### **Pflichtteilsentziehung und Unwürdigkeit**

dass der Pflichtteil nur entzogen werden kann, wenn ein besonders schwerwiegendes im Gesetz näher bezeichnetes Fehlverhalten vorliegt und der Erblasser besondere formelle Voraussetzungen einhält

dass die Erbnunwürdigkeit, aber auch die Pflichtteils- oder Vermächtnisunwürdigkeit ein besonderes im Gesetz näher bezeichnetes kriminelles Verhalten voraussetzt

dass die Erbnunwürdigkeit durch Anfechtungsklage binnen Jahresfrist, die Pflichtteils- oder Vermächtnisunwürdigkeit dagegen durch formlose Anfechtung geltend zu machen ist

dass die Pflichtteilsentziehung oder die Geltendmachung der Erb-, Pflichtteils- oder Vermächtnisunwürdigkeit ausscheidet, wenn der Erblasser dem Betroffenen verziehen hat

### **Erbverzicht und Pflichtteilsverzicht**

dass ein Pflichtteilsverzicht eine Form des Erbverzichts ist

dass ein Erbverzicht meist nur in Form des Pflichtteilsverzichts sinnvoll ist

dass der Pflichtteilsverzicht vor dem Erbfall notariell zu beurkunden, nach dem Erbfall aber formlos möglich ist

dass sich der Erblasser beim notariell zu beurkundenden Erbverzicht nicht vertreten lassen kann, wohl aber der Verzichtende

dass ein Pflichtteilsverzicht wegen unzureichender Abfindung sittenwidrig nichtig sein kann

### **Testamentsvollstreckung**

dass eine Testamentsvollstreckung nur durch Testament oder Erbvertrag angeordnet werden kann

dass ein Testamentsvollstrecker den Willen des Erblassers auch gegen den Willen der Erben durchzusetzen hat

dass der Testamentsvollstrecker gegenüber dem Nachlassgericht zu erklären hat, ob er das Amt annimmt oder ablehnt

dass die Erben während der Testamentsvollstreckung nicht über Nachlassgegenstände verfügen können

dass Gläubiger der Erben während der Testamentsvollstreckung nicht in Nachlassgegenstände vollstrecken können

dass der Testamentsvollstrecker Verbindlichkeiten für den Nachlass, nicht aber für die Erben begründen kann

dass der Testamentsvollstrecker den Erben gegenüber zur ordnungsgemäßen Verwaltung des Nachlasses verpflichtet ist und bei Verschulden für entstandene Schäden haftet

dass der Testamentsvollstrecker ein Nachlassverzeichnis zu erstellen hat und den Erben zu Auskunft und Rechnungslegung verpflichtet ist

dass der Testamentsvollstrecker eine Auseinandersetzung des Nachlasses weit einfacher herbeiführen kann als die Erben untereinander

dass die Testamentsvollstreckung auf die Abwicklung des Nachlasses beschränkt werden kann (sog. Abwicklungsvollstreckung)

dass eine Testamentsvollstreckung dauerhaft für einen befristeten Zeitraum angeordnet werden kann (sog. Dauervollstreckung)

dass eine Testamentsvollstreckung für den gesamten Nachlass oder für einzelne Nachlassgegenstände angeordnet werden kann

dass eine Testamentsvollstreckung für alle Erben oder nur für einzelne Erben angeordnet werden kann

dass eine Dauervollstreckung zwar im Grundsatz nicht länger als 30 Jahre andauern soll, dass die Dauer aber durch Anknüpfung an den Tod des Erben oder des Testamentsvollstreckers erheblich ausgedehnt werden kann

dass das Nachlassgericht den Testamentsvollstrecker nicht überwacht, ihn aber aus wichtigem Grund auf Antrag abberufen kann

dass die Vergütung des Testamentsvollstreckers vom Erblasser bestimmt, mit den Erben vereinbart oder vom Prozessgericht festgesetzt werden kann

dass eine Stiftungserrichtung gegenüber einer auf Dauer angelegten Testamentsvollstreckung vorzugswürdig sein kann

## **Beteiligte oder Vermögen im Ausland**

dass sich das anwendbare Erbrecht gemäß der Europäischen Erbrechtsverordnung nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers richtet

dass ein langer Aufenthalt im Ausland die Anwendung deutschen Erbrechts ausschließen kann

dass der Erblasser gegebenenfalls eine Rechtswahl hinsichtlich des anwendbaren Erbrechts vornehmen sollte, wenn er seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat

dass ausländische Rechtsordnungen oft weder gemeinschaftliche Testamente noch Erbverträge anerkennen

dass der Pflichtteilsanspruch durch Wegzug des Erblassers ins Ausland beeinträchtigt werden kann

dass die Verlagerung von Vermögen ins pflichtteilsfeindliche Ausland den Pflichtteilsanspruch in der Regel nicht rechtlich beeinträchtigt

dass neben dem anwendbaren Erbrecht auch das anwendbare Güterrecht zu berücksichtigen ist

dass auf einen Erbfall mehrere sich widersprechende Rechtsordnungen anwendbar sein können

## **Steuern**

### **Generell**

dass ein Berliner Testament steuerlich mit erheblichen Nachteilen verbunden sein kann

dass das Wohnhaus der Familie steuerfrei vererbt werden kann

dass Häuser und Firmen zur Steuerersparnis oft schon zu Lebzeiten übertragen werden

dass eine Übertragung von Häusern unter Nießbrauchsvorbehalt oft weitgehend steuerfrei erfolgen kann

dass sich Betriebsvermögen im Wege der Erbfolge oder der vorweggenommenen Erbfolge weitgehend steuerfrei übertragen lässt

dass die Vererbung von Schlössern, Gütern und Kunstschätzen oft steuerfrei möglich ist

### **Schenkungen und Erbschaftsteuer**

dass Schenkungen prinzipiell wie Erbschaften besteuert werden

dass Schenkungen im Ausgangsfall besteuert werden, um eine Umgehung der Erbschaftssteuer zu vermeiden

### **Erbschaftsteuer und Einkommensteuer**

dass der Erwerb durch Schenkung oder Erbfall zur Aufdeckung stiller Reserven und damit Einkommensteuer und Gewerbesteuer auslösen kann

dass gemischte Schenkungen eine Spekulationssteuer nach dem Einkommensteuergesetz auslösen oder sogar zum gewerblichen Grundstückshandel führen können

### **Vorweggenommene Erbfolge**

dass nach einer vorweggenommenen Erbfolge alle künftigen Wertsteigerungen beim Erwerber eintreten und diese Wertsteigerungen damit der Erbschaftssteuer entziehen

dass eine künftige Steuererhöhung eine vorweggenommene Erbfolge nicht mehr beeinträchtigen kann, wohl aber eine künftige Vererbung des Vermögens

dass durch eine vorweggenommene Erbfolge das damit verbundene Einkommen auf mehrere Köpfe verteilt und dadurch die Steuerprogression gemindert werden kann

### Steuersatz

dass der Steuersatz umso niedriger ausfällt, je enger das Verwandtschaftsverhältnis und je geringer der Erwerb ist

dass Stiefkinder und Adoptivkinder den leiblichen Kindern gleichgestellt sind

dass Eltern und Großeltern bei Schenkungen einem höheren Steuersatz unterliegen als im Erbfall

dass Geschwister bei einem Erwerb von mehr als 600.000 € einem Steuersatz von mindestens 30 % unterliegen

dass der Steuersatz für nichtverwandte Dritte zwischen 30-50 % liegt

### Persönliche Freibeträge der Kinder

dass der persönliche Freibetrag jedes Kindes, Adoptiv- und Stiefkindes 400.000 € beträgt

dass jedes Enkelkind grundsätzlich über einen persönlichen Freibetrag von 200.000 € verfügt

dass die persönlichen Freibeträge sowohl für Schenkungen als auch für Erbfälle gelten

dass die persönlichen Freibeträge alle zehn Jahre erneut in Anspruch genommen werden können

dass bei einem Berliner Testament Freibeträge der Kinder ungenutzt bleiben

dass sich mit einer Kettenschenkung Freibeträge „verlagern“ lassen

### Ehegatten

dass der Ehegatte mit demselben Steuersatz wie die Kinder des Erblassers besteuert wird

dass Ehegatten alle zehn Jahre einen persönlichen Freibetrag von 500.000 € in Anspruch nehmen können

dass Ehegatten im Erbfall zusätzlich einen Versorgungsfreibetrag von grundsätzlich 256.000 € in Anspruch nehmen können

dass jeder seinem Ehegatten ohne weitere Voraussetzungen ein Familienheim steuerfrei schenken kann

dass es steuerlich vorteilhaft sein kann, wenn Ehegatten wechselseitig Lebensversicherungen auf den Tod des anderen abschließen

dass es bei Gemeinschaftskonten und -depots zu steuerpflichtigen Zuwendungen kommen kann

dass steuerpflichtige Zuwendungen nachträglich steuerfrei gestellt werden können durch einen lebzeitigen Zugewinnausgleich in Verbindung mit einer Anrechnung auf die Ausgleichsforderung

dass eine Zugewinnsgemeinschaft steuerlich rückwirkend vereinbart werden kann, wenn die Zugewinnsgemeinschaft anschließend lebzeitig beendet oder der Zugewinn im Erbfall tatsächlich ausgeglichen wird

dass sich mittels „Güterstandsschaukel“ die Vorteile eines lebzeitigen Zugewinnausgleichs und eines pauschalen Zugewinnausgleich im Erbfall verbinden lassen

dass ein „fliegender“ Zugewinnausgleich, bei dem der Güterstand nicht beendet wird, als steuerpflichtige Schenkung zu qualifizieren ist

### **Verschonungsabschläge**

dass bei Zinshäusern ein Verschonungsabschlag von 10 % in Anspruch genommen werden kann

dass bei Betriebsvermögen und Gesellschaftsanteilen Verschonungsabschläge von 85 % oder sogar 100 % geltend gemacht werden können, wenn die jeweilige Lohnsummenregelung und Behaltensfrist eingehalten wird

dass bei sog. Wohnungsunternehmen der Verschonungsabschlag für Betriebsvermögen Anwendung findet

### **Familienheim**

dass jeder seinem Ehegatten ohne weitere Voraussetzungen ein Familienheim steuerfrei schenken kann

dass die steuerfreie Vererbung eines Familienheims an den länger lebenden Ehegatten dagegen dessen zehnjährige Selbstnutzung voraussetzt

dass die steuerfreie Vererbung eines Familienheims an Kinder auf eine Wohnfläche von 200 m<sup>2</sup> begrenzt ist und die zehnjährige Selbstnutzung seitens der Erwerber voraussetzt

dass ein Verstoß gegen die zehnjährige Selbstnutzungsfrist die Steuerbefreiung nach dem Alles-oder-nichts-Prinzip vollständig entfallen lässt

dass Zweit- oder Ferienwohnungen keine Familienheime sind

dass es empfehlenswert ist ein Familienheim zu entschulden, anstatt anderweitiges Vermögen anzusparen

dass die Übertragung eines Familienheims unter Nießbrauchsvorbehalt nicht empfehlenswert ist

### **Sachliche Steuerbefreiungen**

dass die Schenkung von Kunstgegenständen zu 60 % sowie von Grundbesitz zu 85 % steuerfrei sein kann, wenn deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt

dass die Schenkung von Kunstgegenständen und Grundbesitz zu 100 % steuerfrei erfolgen kann, wenn die Gegenstände der Denkmalpflege unterstellt sind und entweder im 20-jährigen Familienbesitz stehen oder in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturguts eingetragen sind

dass jemand einen Dritten steuerfrei zu einer gemeinsamen Reise oder gemeinsamen Events einladen darf

dass jemand einem Dritten steuerfrei die Ausbildung finanzieren und einen angemessenen Unterhalt zahlen darf

## Gegenleistungen und Verbindlichkeiten

dass die Vereinbarung eines Teilentgeltes (sog. gemischte Schenkung) einkommensteuerlich zur Aufdeckung stiller Reserven führen kann

dass der vorbehaltene Nießbrauch einkommensteuerlich nicht als Entgelt qualifiziert wird

dass Versorgungsleistungen bei der Übertragung von Betriebsvermögen einkommensteuerlich nicht zur Aufdeckung stiller Reserven führen

dass ein Teilentgelt, Nießbrauchsvorbehalt oder Versorgungsleistungen in Höhe ihres Wertes den Umfang der steuerpflichtigen Schenkung verringern

dass es ungünstig ist, wenn Verbindlichkeiten in einem Finanzierungszusammenhang mit Vermögensgegenständen stehen, die steuerfrei übertragbar sind

## Bewertung

dass mit einem Verkehrswertgutachten der oft höhere Wert, der sich aus den erbschaftssteuerlichen Bewertungsverfahren ergibt, widerlegt werden kann

dass eine Nachversteuerung wegen vorzeitigem Tod des Nießbrauchers durch ein Verkehrswertgutachten verhindert werden kann

## Beteiligte oder Vermögen im Ausland

dass der Erblasser der deutschen Erbschaftssteuer durch Wegzug ins Ausland nur entgehen kann, wenn keiner der potentiellen Erwerber in Deutschland ansässig ist

dass für die Dauer von fünf Jahren nach dem Wegzug eine sog. nachlaufende Besteuerung erfolgt

dass beim Wegzug in ein sog. Niedrigsteuerland eine erweitert beschränkte Steuerpflicht für zehn Jahre besteht

dass die steuerliche Situation durch Einbringung ausländischen Vermögens in eine Gesellschaft mit Sitz im Inland verbessert werden kann

dass in Auslandsfällen ein und dasselbe Vermögen einer Doppelbesteuerung unterworfen werden kann

## Nachlassabwicklung

dass eine Steuerermäßigung eingreift, wenn Elternteile und deren Kinder in einem Zeitraum von 10 Jahren hintereinander versterben und dasselbe Vermögen mehrfach auf sie übergegangen ist

dass ungünstige Steuerfolgen durch Ausschlagung der Erbschaft gegebenenfalls gegen Abfindung korrigierbar sind

dass der Pflichtteil einvernehmlich auch zur Ausschöpfung von Freibeträgen geltend gemacht werden kann

dass der Verzicht auf den bereits geltend gemachten Pflichtteil zu einer doppelten Besteuerung führen kann

dass vom Finanzamt auch formunwirksame Testamente anerkannt werden, wenn deren Umsetzung erfolgt

dass eine Verzinsung der Erbschaftssteuer erst nach Zugang des Steuerbescheides in Betracht kommt, auch wenn der Bescheid erst Jahre nach dem Erbfall ergeht

dass ein Teilerlass der Erbschaftssteuer aus Billigkeit denkbar ist, wenn es nach dem Erbfall zu einem Verfall des Nachlasswertes kommt

dass die Versteuerung von Vermögensgegenständen innerhalb von zwei Jahren nach dem Erbfall durch deren Übertragung auf eine gemeinnützige Stiftung vermieden werden kann

Sie haben Fragen zu Ihrer Vermögensnachfolge? Unter den folgenden Kontaktdaten erreichen Sie Herrn Dr. Ivens.

E-Mail: [termin@vermoegensnachfolge-hamburg.de](mailto:termin@vermoegensnachfolge-hamburg.de)

Telefon: 040 - 361 307 281